

Yb
3778





AK. 227

Yb
3778

Gr. Königl. Majestät
in Preußen

geschärfftes

EDICT

Wieder die

öffentliche Tumulte / unanständiges
Geschrey / Einwerff- und Schmeißung
der Fenster und andere excessen

de dato den 22. Decembr. 1722.



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and mostly illegible due to fading and the texture of the paper. Some words are difficult to discern but appear to be arranged in several lines.





Wir Friederich Wil-
helm von Gottes Gnaden
König in Preussen / Marggraff
zu Brandenburg / des Heil. Rö-
mischen Reichs Erz-Cämmerer
und Chur-Fürst / Souverainer Prinz von Orani-
en, Neuschatel, und Vallengin, in Geldern / zu
Magdeburg / Cleve / Jülich / Berg / Stettin /
Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Meck-
lenburg auch in Schlesien / zu Crossen Herzog /
Burg-Graff zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt /
Minden / Camin / Wenden / Schwerin / Rake-
burg und Moerß / Graff zu Hohenzollern / Rupa-
pin der Marck / Ravensberg / Hohenstein / Teck-
lenburg / Schwerin / Lingen / Bühren / und
Lehrdam / Marquis zu der Behre / und Blislin-
gen /

gen/ Herr zu Ravenstein/ der Lande Rostock/
 Stargard/ Lauenburg/ Bütow, Arley und Breda
 da 2c. Geben hiermit Männiglich/ und inson-
 derheit allen auf Unserer Königl. Universität zu
 Halle befindlichen Studiosis und übrigen Civibus
 Academicis in Gnaden zu vernehmen. Demnach
 Wir mit größter Ungnade und Mißfallen einige
 Jahre her erfahren müssen/ was gestalt auf vor-
 gedachter Unserer dortigen Universität/ von ei-
 nigen unruhigen Gemüthern zu derselben größten
 Schaden und Nachtheil unterschiedene öffentliche
 Tumulte erreget/ und dabey viele Gewaltsame
 und straffbahre excesses mit unanständigen Ge-
 schrey/ Einwerff- und Schmeißung derer Fen-
 ster/ und auf denen Strassen gefundenen Later-
 nen und Leuchten verübet worden; Wir aber
 aus Landes Väterlicher Liebe und Vorsorge vor
 den beständigen Flor und Wohlfarth Unserer dor-
 tigen Universität/ auch zur Erhaltung der all-
 gemeinen Ruhe und Sicherheit dergleichen ge-
 fährlichen Tumulten und öffentlichen Bewegun-
 gen hinfüro auf alle Weise gesteuert und solche
 gänzlich eingestellet und abgeschaffet wissen wol-
 len; so haben Wir vor nöthig gefunden/ daß
 nicht allein solches Unser gerechtestes Mißfallen/
 und

und gute Königliche Intention und hoher Wille/
 durch dieses Edict bekandt gemacht / sondern
 auch dasselbe zum Druck gebracht / und von un-
 serer Universität allen Neu-ankommenden Studi-
 osis bey ihrer gewöhnlichen reception und inscri-
 ption vorgelesen und gegeben werden solle. Gleich
 wie nun die Erfahrung bishero gelehret / daß der
 Anfang und Anlaß zu allen dergleichen so wohl
 in denen gemeinen Rechten als insonderheit de-
 nen publicirten legibus Academicis bey harter
 Straffe verbotenen gefährlichen öffentlichen
 Tumulten durch die Anschlag- und Ausstreu-
 ung einiger Aufrührischen Zettul und unzuläs-
 sigen Convocationen und Zusammenkünfft ge-
 schehen ; Als ist Unser allergnädigster Wille
 ernstliches Verboth und Befehl : daß hinkünf-
 tig keiner von denen dortigen Studiosis oder an-
 deren Civibus Academicis sich unterstehen solle/
 weder Münd- noch schriftlich dergleichen auf-
 rührische Convocationes und Zusammen-
 Not-
 tirung derer Studiosorum zu Erregung eines
 Tumults und öffentlichen Auslauffs in dorti-
 gen Stadt zu veranlassen / vielweniger sich
 dabey an bestimmten Orthen einzufinden /
 und solchen auff einige Weise befördern und
 aus-

ausüben zu helfen / sondern vielmehr derglei-
 chen detektiren / und davon bleiben / auch die
 Autores und unruhige Gemüther mit allen
 Glimpff und Bescheidenheit von solchen straff-
 bahren Unternehmen abzurathen suchen / wie-
 drigensals aber gewarten sollen / daß diejenige so
 wieder dieses Unser Königliches hohes Ver-
 both und Befehl vorsehlich handeln / und sich
 bey dergleichen Tumulten und gewaltsahmen
 Excessen betreffen lassen / auch entweder / als
 autores der Verfertig- und Anschlagung eini-
 ger aufrührischen Convocations - Zettel / oder
 verübten Einwerff- und Schmeißung derer
 Fenster und Leuchten / auch unanständigen
 Schreyens / Lichtweg / und Anfallung un-
 schuldiger Leute mit denen blossen Degen auff
 denen Gassen / ohne Anstellung eines weitläuf-
 tigen Processus überführet würden / nach befin-
 den und ohne Ansehung der Versohn mit einer
 öffentlichen und immerwährenden relegation auch
 so gar cum infamiâ bestraffet / insonderheit aber
 Unsere eingebohrne Landes - Kinder Uns mit
 Nahmen benennet und sie wegen ihres erwies-
 senen vorsehlichen Ungehorsams und Wieder-
 seßlichkeit von allen Beförderungen in unserem
 König-

Königreiche und Landen ausgeschlossen / ingleichen aller beneficiorum und stipendiorum, so Sie von Canonicaten und andern geistlichen Stiftungen zu gewarten haben / unwürdig und verlustig erkläret / überdis die gedruckte Relegations Patente / iederzeit in derer Relegatorum Patriam gesendet werden sollen ; gestalt wir auch zu solchem Ende an den zeitigen Commandeur Unserer dortigen Garnison, daß derselbe bey allen künfftigen öffentlichen Tumulten und gewaltsamen Aufflaue derer unruhigen Studiosorum iederzeit der Universität auf dero requisition und Ansuchung / mit einem zureichenden Commando beystehen solle / um die Tumultuanten aus einander zutreiben / und dadurch aller Unruhe zu steuren / und die Sicherheit zu erhalten / allergnädigste Ordre und Befehl ergehen lassen. Wir wollen demnach alle und jede Studiosos auch übrige Cives Academicos hierdurch allergnädigst iedoch ernstlich ermahnet haben / diesem Unserm publicirten Königlichen Edicto und Verbote schuldige Folge und Gehorsam zu leisten / und von allen straffbaren Convocationibus, öffentlichen Tumulten / und anderen Gewaltthaten Excessen und Thätlichz

lichkeiten auf denen Gassen bey Vermeidung
 Unserer höchsten Ungnade und empfindlichen
 Bestrafung gänglich abzustehen / hingegen sich
 eines modesten ehrbahren Wandels und Tu-
 gendsamen conduite / insonderheit auch bey
 den öffentlichen Gottes = Diensten und in de-
 nen Kirchen / zubefleißigen / als auf welchen
 Fall Wir dieselbe Unsers hohen Königlichen
 Schutzes und allergnädigsten Protection hier-
 durch in Gnaden versichern. Urkundlich ha-
 ben Wir dieses Unser Edict und Verboth ei-
 genhändig unterschrieben / und mit Unserm
 Königlichen Insiegel bedrucken lassen / So
 geschehen und gegeben Berlin den 22 De-
 cembr. 1722.

Friedrich Wilhelm.



von Ratsch.

ULB Halle

3

002 169 495

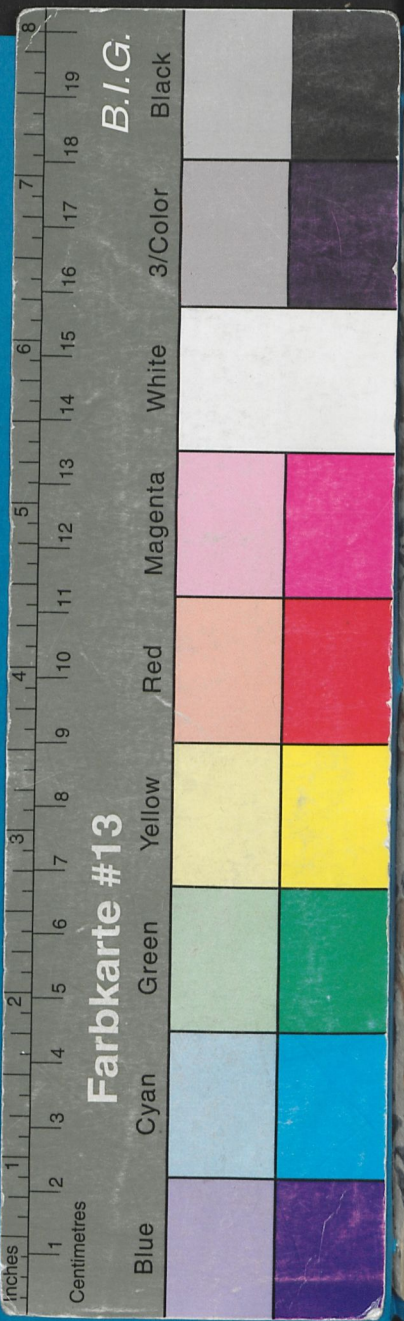


Pou Y6 3778

Qk







nr. 227

Yb
3778

Gr. Königl. Majestät
in Preußen

geschärfftes

EDICT

Wieder die

öffentliche Tumulte / unanständiges
Geschrey / Linwerff- und Schmeißung
der Fenster und andere excessen

de dato den 22. Decembr. 1722.

